

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 169 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. Dezember 2021 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Scharfetter berichtet, dass die vorliegende Novelle des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 (LEG) vier Ziele verfolge. Das erste sei die landesgesetzliche Umsetzung des auf der EU-Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, beruhenden Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“. Weiters müssten zwingend umzusetzende grundsatzgesetzliche Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010) im Landeselektrizitätsgesetz ergänzt werden. Inhaltlich gehe es dabei im Wesentlichen um die gesetzliche Verankerung der sogenannten Netzreserve. Damit sei gemeint, dass Vorkehrungen getroffen würden, damit ausreichend Energie für Maßnahmen im Rahmen des Engpassmanagements zur Verfügung gestellt werde. Dies sei im Sinne der Netzsicherheit und Netzstabilität erforderlich. Darüber hinaus diene die Gesetzesvorlage auch der Umsetzung grundsatzgesetzlicher Vorgaben, welche im Rahmen der Erlassung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzspakets (EAG-Paket) des Bundes kundgemacht worden seien. Dieses Gesetzspaket habe unter anderem Änderungen betreffend Leitungsanlagen zum Gegenstand, die sich nicht auf zwei oder mehr Bundesländer erstreckten und dienten vor allem der Deregulierung im Bereich der Errichtung von Leitungen. Der neue § 52 Abs 2 LEG zähle daher alle Leitungsanlagen auf, die zukünftig keiner Bewilligungspflicht mehr unterlägen, wie zB elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt, sofern es sich dabei nicht um Freileitungen handle. Viertens diene die Gesetzesvorlage auch der Forcierung des Ausbaus der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen. Hier sei unter anderem vorgesehen, dass Photovoltaikanlagen gänzlich bewilligungsfrei gestellt würden. Zudem werde die Leistungsgrenze für den Beginn eines Anzeigeverfahrens von Erzeugungsanlagen auf 150 kW angehoben und die Modernisierung bestehender Anlagen geregelt. Im Begutachtungsverfahren habe es eine Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft gegeben, welche die Bewilligungsfreistellung von Photovoltaikanlagen im Hinblick auf Freiflächenanlagen kritisiert habe. Dem sei jedoch entgegenzuhalten, dass Photovoltaikanlagen auf Freiflächen mit einer Kollektorfläche von über 200 m<sup>2</sup> ohnehin nur dann zulässig seien, wenn der Standort als „Grünland Solaranlagen“ gewidmet sei. Im Zuge des Widmungsverfahrens erfolge selbstverständlich eine entsprechende Prüfung nach naturschutzfachlichen Kriterien. Es habe daher keiner Abänderung der Gesetzesvorlage bedurft.

Abg. Rieder erkundigt sich, ob die Anhebung der Leistungsobergrenze für den Beginn eines Anzeigeverfahrens von Erzeugungsanlagen auf 150 kW in die Rechte der Gemeinden eingreife. Weiters habe es im Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme der Salzburg Netz GmbH bezüglich der Parteistellung im Verfahren zur Genehmigung von Stromerzeugungsanlagen gegeben, wonach der Eigentümer des betroffenen Grundstücks die Parteistellung an den Eigentümer der Anlage übertragen solle. Mit so einer Änderung sei aus seiner Sicht zu befürchten, dass im Falle einer bundesländerübergreifenden Leitung die Parteistellung des Landes weg falle. Gemeinsam mit dem Entfall der Bewilligungspflicht komme man so wohl wieder in eine ähnliche Misere wie im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung der 380-kV-Leitung. Es werde alles der Stromerzeugung untergeordnet. Zudem sei er der Meinung, dass man die Energieeffizienz-Richtlinie mit den vorliegenden Gesetzesänderungen übererfülle und sich damit unnötig unter Druck bringe. Weiters ersuche er um Auskunft, welcher Fläche eine Leistung von 150 kW bei Photovoltaikanlagen entspreche.

Mag. Fink (Abteilung 4) führt zur Anhebung der Leistungsobergrenze für den Beginn eines Anzeigeverfahrens von Erzeugungsanlagen auf 150 kW aus, dass die EU-Richtlinie vorsehe, dass Anlagen bis zu dieser Größe einem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen seien. Dies habe man zum Anlass genommen, die Leistungsobergrenze für den Beginn eines Anzeigeverfahrens gleich auf 150 kW anzuheben. Man habe hierdurch im Sinne der Deregulierung die Richtlinie sozusagen übererfüllt, weil bis zu dieser neuen Grenze nun gar keine Genehmigung notwendig sei. Im Hinblick auf die Parteistellung sei festzustellen, dass seitens der Abteilung keine Notwendigkeit gesehen werde, die von der Salzburg Netz GmbH vorgeschlagene Änderung herbeizuführen. Die bisherige Regelung der Parteistellung im LEG habe sich bewährt. Es sei nachvollziehbar, dass derjenige, der eine Genehmigung anstrebe, sich Erleichterungen bei der Parteistellung wünsche. Dies würde aber zur Einschränkung von Rechten anderer Parteien führen, sodass man diesem Änderungsvorschlag aus dem Begutachtungsverfahren ohnehin nicht nähergetreten sei. Hinsichtlich der Bedenken von Abg. Rieder betreffend bundesländergrenzenüberschreitende Stromleitungen könne er beruhigen, da sich die Umsetzung des Starkstromwege-Grundsatzgesetzes nur auf Leitungen beziehe, die sich nicht auf zwei oder mehr Bundesländer erstreckten.

Landesrat DI Dr. Schwaiger weist darauf hin, dass die Anhebung der Leistungsobergrenze für den Beginn eines Anzeigeverfahrens von Erzeugungsanlagen auf 150 kW alle Arten von Erzeugungsanlagen betreffe und nicht nur die Photovoltaik. Zur Beantwortung der Frage von Abg. Rieder sei auszuführen, dass eine Photovoltaikanlage mit 150 kW einer Fläche von ungefähr 0,15 ha entspreche. Dies sei eine sehr kleine Fläche und nicht die übliche Größe einer Freiflächenanlage. Die Anhebung der Leistungsobergrenze betreffe in erster Linie Trinkwasser- und Klärgaskraftwerke. Deren Anzahl in Salzburg sei jedoch sehr überschaubar und werde es auch bleiben.

In der Spezialdebatte lässt der Vorsitzende die Ziffern der Regierungsvorlage in zwei Blöcken abstimmen.

Zu den Ziffern 1. bis 10. meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu den Ziffern 11. bis 23. meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landeselekt-rizitätsgesetz 1999 geändert wird, wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 169 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. Dezember 2021

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Mag. Scharfetter eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2021:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.